

Kritische Politische Ökonomie und radikale Demokratietheorie

Eine Begegnung auf der Suche nach der postneoliberalen Weltrechtsordnung

A. Komplementäre Suchbewegungen

Politische Ökonomie und Demokratietheorie, beide sind in ihren kritischen Versionen an der Suche nach politischen und rechtlichen Formen einer postneoliberalen Rechtsordnung beteiligt. Innerhalb beider Disziplinen steht eine tendenziell nationalstaatsorientierte Position einer Position gegenüber, die ihre Hoffnungen auf überstaatliche Integrationsprozesse setzt. In beiden Disziplinen votiert die erste Position für eine Stärkung der nationalen Regelungsebenen, während die zweite Position die Überwindung der nationalstaatlichen Fragmentierung durch eine Konstitutionalisierung jenseits des Staates fordert. Im Folgenden unternehmen wir es, die demokratietheoretischen Positionen mit ihren jeweiligen Antipoden aus der Politischen Ökonomie zu kontrastieren. Das halten wir zum einen ohnehin für fruchtbar, zum anderen dient uns dies letztlich als Instrument zur Rekonstruktion der gesellschaftlichen Problematik, der sich die radikaldemokratische Suche nach einer postneoliberalen Rechtsordnung zu stellen hat. Inhaltlich starten wir mit einer Beschreibung der gegenwärtigen globalen Rechtsordnung, die deren wesentliche Züge als „neuen Konstitutionalismus“ akzentuiert, dessen Kern in der Zurückdrängung der Gestaltungsmöglichkeiten demokratischer Politik besteht (B.). Anschließend explizieren wir zwei demokratietheoretisch begründete Gegenstrategien, nämlich eine Strategie des „demokratischen Anti-Konstitutionalismus“ (C.) und eine Strategie „progressiver Konstitutionalisierung“ (E.), um beide jeweils anschließend auf ihre Tragfähigkeit im Lichte polit-ökonomischer Einsichten zu untersuchen (D. und F.). Unser Fazit präsentieren wir in Form einer Neubestimmung des Verhältnisses der beiden Positionen (G.).

B. „Neuer Konstitutionalismus“: juridischer Garant neoliberaler Weltordnung

Unser Ausgangspunkt für die Bestimmung von Möglichkeit und Gestalt einer postneoliberalen Rechtsordnung ist die Deutung neoliberal dominierter globaler Rechtsordnung(en) als „neuer Konstitutionalismus“.¹ Damit wird zunächst einmal die komplexe Verschränkung nationaler, supranationaler, internationaler und transnationaler Rechtsordnungen gefasst, die vielfach darauf hinaus läuft, die auf nationaler Ebene erreichten demokratischen und sozialen Errungenschaften rechtlich einzuschränken. Das innerhalb des neuen Konstitutionalismus gene-

1 Gill (2002); Gill (2008), Chap. 9: „Law, Justice and New Constitutionalism“ (161-175); siehe auch Biebling (2007).

rierte und administrierte Recht wird in keinem nachvollziehbaren demokratischen Prozess formuliert oder beschlossen. Mit seiner Expansion verringern sich darum mehr und mehr die Gestaltungspotentiale von demokratischer und damit zugleich auch von sozialer Politik.

Die wichtigsten Elemente des neuen Konstitutionalismus bilden die verschiedenen Ebenen transnationaler Freihandelsordnung: auf globaler Ebene die WTO, auf regionaler Ebene vor allem NAFTA und EU. Verpflichtet auf den Abbau von tarifären und regulativen Handelshemmnissen geht von allen drei Regimen ein rechtlich vermittelter Druck zu nationaler Deregulierung aus, der über die institutionalisierte Rechtsproduktion durch Gerichte zusätzlich verstärkt und dynamisiert wird. Neben diese Freihandelsverpflichtungen treten im neuen Konstitutionalismus vielfältige Formen internationalrechtlich verbürgter Sicherungen wirtschaftlich genutzten Eigentums. Da ist zunächst das praktisch multi-lateralisierte Regime bi-lateraler Investitionsschutzverträge samt der hierfür essentiellen Schiedsgerichtsbarkeit,² dann die verschiedenen internationalen Rechtsregime zur globalen Verwertbarkeit „geistigen Eigentums“ und schließlich auch die internationale Verpflichtung zur Anerkennung einer durch eine transnationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit geschaffenen Vertragsordnung. Von zentraler Bedeutung ist schließlich in diesem Zusammenhang die Disziplinierung nationaler Währungs- und Fiskalpolitiken hin zu „Währungs- und Fiskalverfassungen“, in deren normativen Zentrum die Stabilität der Währung sowie ausgewogene Haushalte stehen. Diese Disziplinierung erfolgt durch die unmittelbare ökonomische Macht der zuvor regulativ freigesetzten „Finanzmärkte“ gegenüber verschuldeten Staaten mithilfe der Kredit- und Finanzierungsbedingungen von IWF und Weltbank und namentlich in der Europäischen Union durch europarechtlichen Rechtszwang,³ den einige Mitgliedstaaten mittlerweile verfassungsrechtlich internalisiert haben.⁴

Die Gesamtheit dieser in erster Linie juridischen oder zumindest juridisch induzierten Ordnung(en) als „neuen Konstitutionalismus“ zu bezeichnen, ist ausgesprochen treffend. Es drückt sich darin die Differenz zu einem modernen Verfassungsbegriff aus, dessen Kern in der Institutionalisierung von Verfahren demokratischer Verrechtlichung und von demokratischer Gewaltenteilung besteht.⁵ Der „alte“ Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts zielte auf die verfassungsförmige Begrenzung monarchischer Macht, um die Strukturen bürgerlicher Gesellschaft zur Entfaltung zu bringen.⁶ Das Gegenüber des „neuen Konstitutionalismus“ ist das historisch errungene Maß demokratischer Herrschaft in den westlichen Sozialstaaten, das diesen nun wieder streitig gemacht wird. Während der „alte“ Konstitutionalismus vielfach als notwendiges Durchgangsstadium auf dem Weg zur modernen demokratischen Staatsverfassung gedeutet wird,⁷ in der am Ende die Souveränität demokratisch angeeignet und darüber ein Möglichkeitshorizont für soziale Transformation eröffnet wurde, will der „neue Konstitutionalismus“ diesen Nachläufer des alten in die Schranken weisen, ohne jedoch dessen demokratische Form aufzuheben. Aufschlussreich ist darum auch der Hinweis, dass der Begriff Konstitutionalismus immer schon eine „Begrenzung der Allmacht des Gesetzgebers“ meint und sich damit gegen

2 Hierzu *Schneiderman* (2000).

3 Hierzu *Gill* (1998).

4 Etwa in Deutschland durch die unter dem Stichwort „Schuldenbremse“ firmierende Änderung von Artikel 109 Abs. 3 GG, Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I, 2248).

5 *Maus* (1994a), S. 227ff.

6 Dazu anhand der Staatslehre von Paul Laband und Georg Jellinek: *Schönberger* (1997), 234 f., 239.

7 *Böckenförde* (2006). Radikale Demokratietheorie sieht dagegen im Konstitutionalismus kein notwendiges sondern nur ein mögliches Durchgangsstadium; hierzu *Maus* (1994b).

das Prinzip der Volkssouveränität stellt.⁸ Freilich kann die erneute Verabsolierung bürgerlich-liberaler Verfassungsfunktion, nämlich die juridische Sicherung der unternehmerischen Nutzung subjektiver Rechte unter den Vorzeichen einer demokratischen Verfassung innerhalb des staatlichen Rahmens allenfalls eingeschränkt gelingen.⁹ Ein normhierarchischer Aufstieg der bürgerlich-liberalen Verfassungsgehalte in Gestalt von Rechtspositionen, die Vorrang vor der demokratischen Verfassungsordnung beanspruchen können oder wenigstens in Konkurrenz zu ihr stehen, bietet demgegenüber weitaus bessere Möglichkeiten. Es ist daher kein Wunder, dass der „neue Konstitutionalismus“ jenseits des Verfassungsstaats realisiert wurde und sich nicht auf die innerstaatlichen Möglichkeiten beschränkte. Weil auch die supra- und transnationalen Regime des „neuen Konstitutionalismus“, wie die EU oder der Investitionsschutz, ihre Grundlage in völkertraglichen Verpflichtungen haben, liefert die internationale Ebene notwendig den Ausgangspunkt. Aus diesem Grund sind die Errungenschaften des „neuen Konstitutionalismus“ politisch auch außerordentlich stabil, was den Intentionen der treibenden staatlichen und nicht-staatlichen Akteure durchaus entspricht.¹⁰ Der konsensuale Modus des Völkervertragsrechts insbesondere in multilateralen Situationen gestattet grundlegende Veränderungen nur unter außerordentlichen (Krisen-)Bedingungen. Entsprechend ist die dynamische Fortentwicklung der Regime besonders auf Gerichte angewiesen, die deren Funktion auch unabhängig vom Fortbestand politischer Konsense zu sichern vermögen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach einer postneoliberalen Rechtsordnung präziser: Wie ist dem „neuen Konstitutionalismus“ in demokratischer und sozialer Absicht zu begegnen? Radikale Demokratietheorie, unter der wir hier eher großzügig jene Ansätze verstehen, die im Sinne der Volkssouveränität als Rechtsquelle allein den demokratischen Gesetzgeber anerkennen und die ver-selbständigt Strukturen globaler Rechtserzeugung daher als Problem der Legitimität des dort produzierten Rechts verstehen, bietet hier zwei Antworten: Die Strategie eines „demokratischen Anti-Konstitutionalismus“ läuft darauf hinaus, die Strukturen des neuen Konstitutionalismus zugunsten des demokratischen Nationalstaates aufzuheben. Die Strategie „progressiver Konstitutionalisierung“ zielt dagegen umgekehrt darauf, sich die Ordnung des neuen Konstitutionalismus – ebenso wie die des „alten“ – demokratisch anzueignen.¹¹

C. Demokratischer Anti-Konstitutionalismus

Eine Aufhebung des neuen Konstitutionalismus in einer supranationalen Verfassung ist aus Sicht des demokratischen Anti-Konstitutionalismus unmöglich. Ingeborg Maus verteidigt den demokratischen Begriff der Verfassung als nor-

8 Bryde (2003), 62. Pointierte Kritik an Brydes Position bei Maus (2010), 18 ff.

9 Zu den Bemühungen, die bürgerlich-liberalen Gehalte der Grundrechte gegen die demokratische Gestaltungsansprüche des Grundgesetzes abzuschirmen, siehe Ridder (1975), Maus (1978) sowie Maus (2004).

10 Esser (1999).

11 Wir nehmen damit eine normativ begründete analytische Engführung vor, da wir uns hier auf die Diskussion der institutionalisierten progressiven Konstitutionalisierung begrenzen. Wir behandeln hingegen nicht diejenige Version einer nicht-institutionalisierten progressiven Konstitutionalisierung, die auf politisierte Gerichtsbarkeit setzt (wie etwa Fischer-Lescano (2005) oder Koskenniemi (2007)), und insofern keinen unmittelbaren Anschluss an die radikaldemokratische Theoriebildung hat. Dort wird die soziale und demokratische Funktion modernen Verfassungsdenkens abgelöst durch eine an Verfassungsprinzipien orientierter Rechtsproduktion durch gebildete Richter, die empfindlich auf den Druck zivilgesellschaftlicher Bewegungen reagieren mögen.

mativ genau bestimmte Form der Verrechtlichung staatlicher Herrschaft.¹² Dieser Verfassungsbegriff basiert nicht mehr auf der Idee der Begrenzung staatlicher Gewalt, sondern auf der Idee der Volkssouveränität, das heißt der alleinigen Kompetenz des Volkes (der Gesetzesunterworfenen) zur Verfassungs- und Gesetzgebung. Durch funktionale Gewaltenteilung wird alle staatliche Gewalt dem demokratischen Gesetz untergeordnet. Zentrales Strukturmoment der Volkssouveränität ist dabei ein politischer Egalitarismus, der allen Rechtsunterworfenen gleiche Rechte im demokratischen Prozess verleiht und der allein es erlaubt, die Idee individueller Autonomie mit dem erforderlichen Rechtszwang zu versöhnen. Gegen die geläufigen Verfassungsmodelle für EU und UN spricht, dass keines in der Lage ist, das Strukturmoment funktionaler, hierarchischer Gewaltenteilung bei Suprematie des demokratischen Gesetzgebers einzulösen.¹³ Über diesen Mangel hinaus, der hier noch lediglich als korrigierbare Modellschwäche erscheinen mag, lassen sich folgende Aspekte anführen, die eine grundlegende Skepsis gegenüber einer Lösung des Verfassungsbegriffs von seinem staatlichen Bezugsrahmen tragen:¹⁴

Selbstgesetzgebung erfordert, dass die Mitglieder des Gesetzgebers die soziale Welt verstehen, die sie durch ihre Gesetzgebung gestalten wollen, und dass sie Folgen ihrer Steuerungsversuche durch Recht zumindest einigermaßen absehen können. Hieraus folgt, dass die soziale Welt nicht zu komplex werden darf, so dass sie vom Gesetzgeber noch hinreichend verstanden werden kann. Gegenüber der Ansicht, die Komplexität der sozialen Welt erfordere, diese sich selbst regulieren zu lassen, muss radikale Demokratietheorie, wenn sie ihre Ansprüche nicht den Systemen ausliefern will, normativ auf der Überschaubarkeit der Systeme bestehen. Erweiterungen des politischen Rahmens auf ein stets größeres Niveau führen dagegen zu einer Komplexitätssteigerung, die unter formaldemokratischen Vorzeichen mit einem Verlust demokratischer Kontrollmöglichkeiten verbunden wäre.

Parlamentarische Demokratien sind zudem auf eine politisch-institutionelle Infrastruktur angewiesen, die es ermöglicht, dass politische Entscheidungen zumindest auch Ergebnisse gesellschaftlicher Diskussionsprozesse darstellen.¹⁵ Zu dieser Infrastruktur gehören namentlich politische Parteien, Verbände und Massenmedien, die nicht nur formal bestehen, sondern ihre Rolle vital ausfüllen müssen. Letzteres erfordert aber in der Regel eine geteilte Sprache. Es muss eine allgemein verfügbare Sprache sein, also eine Sprache, in der sich alle gesellschaftlichen Schichten ausdrücken können, und nicht nur die Funktionseliten, die in der Lage sind, sich jede gebotene *lingua franca* anzueignen. Fehlt es an einer geteilten Sprache als Basis für die Operation der politisch-institutionellen Infrastruktur der Demokratie, stärkt dies automatisch die Macht der bürokratischen Apparate, weil diese in einer Situation der institutionellen Schwäche demokratischer Infrastruktur ihre Vorteile aus überlegenem Wissen, Intransparenz und realer Gestaltungsmacht ungebremst ausspielen können.¹⁶

12 Maus (2007) sowie Maus (2010); siehe zur Diskussion demnächst Eberl (i.E.).

13 Maus (2007); Maus (2005).

14 Zum Folgenden siehe Maus (2005), Maus (2007) und Grimm (1995).

15 Deliberativ akzentuierte Demokratietheorie spricht eingängig von einer strukturellen Koppelung von inklusiver Deliberation und egalitärer Dezision: Brunkhorst (2002), 676.

16 Auch der gegenüber substantialistischen Überlegungen stets skeptische Habermas erkennt das „Problem der Vielsprachigkeit“ für eine bisher nicht bestehende europäische Öffentlichkeit. Habermas hofft auf eine „Transnationalisierung der bestehenden nationalen Öffentlichkeiten“ (vgl. Habermas (2008b), 190 f. Zum insofern bescheidenen Stand und ebensolchen Aussichten der Dinge Peters/Brüggemann/Königslöw/Sifft/Wessler/Wimmel (2006).

Schließlich kann auch eine ungezähmte Öffentlichkeit, die sich durch Demonstrationen, Kundgebungen, Aktionen, Initiativen, zivilen Ungehorsam zur Geltung bringt, nur in vergleichsweise überschaubaren Räumen auf identifizierbare Adressaten treffen.¹⁷ Bisher bestehen „politisch effektive Öffentlichkeiten“, deren Diskussionen in institutionalisierte demokratische Entscheidungen überführt werden können, nur in Nationalstaaten.¹⁸ Künftige Entscheidungszentralen suprastaatlicher oder globaler Ordnung wären durch diese Öffentlichkeitsformen allein räumlich nur unter enormem Aufwand zu erreichen. Daraus ergibt sich für die ungezähmte Öffentlichkeit der Zwang, ihre Anliegen unter enormen eigenen Aktionskosten zu Gehör zu bringen und stark zu reduzieren.

All diese Aspekte weisen darauf hin, dass eine demokratische Verfassung jenseits des Nationalstaates mit einem erheblichen Verlust an demokratischer Qualität zu kämpfen hätte. Dabei ist herauszustellen: Die hier angeführten Probleme demokratischer Verfassung jenseits des Staates rekurrieren an keiner Stelle auf essentialistische Voraussetzungen von Demokratien, wie insbesondere eine vorpolitischer nationale Identität, die sich etwa aus geteilter Nation, Kultur oder historischem Schicksal speisen würde. Es geht hier allein um die strikt prozeduralen Funktionsbedingungen demokratischer Verfassung.

Insofern diese Argumentation den Nationalstaat bis auf weiteres als allein taugliche Sphäre demokratischer Prozeduren ausweist, kann die Aufhebung des „neuen Konstitutionalismus“ offenbar nur so aussehen: Um Gestaltungsmöglichkeiten demokratischer Verfassung überhaupt wieder zu gewinnen, müssen die bereits etablierten Formen des „neuen Konstitutionalismus“ auf Formen reduziert werden, die sie demokratischer Selbstbestimmung wieder verfügbar machen. Dazu müssen die von demokratischer Basis abgelösten inter-, trans- und supranationalen Regime entmachtet und ihre Regelungsbefugnisse in die demokratischen Orte der nationalstaatlichen Rechtsproduktion zurückgeholt werden. Als Instrument der Verrechtlichung nach außen kommt dann neben dem nationalen Kollisionsrecht¹⁹ vor allem der herkömmliche völkerrechtliche Vertrag in Betracht. Sein Ratifikationsbedürfnis platziert ihn formal als Gesetzgebungsakt in das Innere der demokratischen Verfassung. Bei internationalen Vertragschlüssen handelt es sich zwar um auf Kompromiss und Konsens beruhendes und von Emissären ausgehandeltes Recht, formell aber doch um ohne Abstriche demokratisch verbrieftes Recht.²⁰

Freilich beruhen auch die wesentlichen Institutionen des „neuen Konstitutionalismus“ auf völkerrechtlichen Verträgen, wie etwa der Internationaler Währungsfond und die Weltbank, die Freihandelsverbünde EU und NAFTA bis hin zum bi- und multilateralen Investitionsschutz. Dennoch sind diese Regime des „neuen Konstitutionalismus“, die also auf der demokratischen Legitimation einer parlamentarischen Ratifizierung beruhen, keineswegs unproblematisch. Die Kritik zielt nicht allein auf ihre nominelle Aufwertung als Verfassung. Dann hätte man nur von derlei Emphase Abstand zu nehmen und die Dinge wären in Ordnung.²¹ Im Fokus stünden dann aber nicht mehr das jeweilige Regime und seine Auswirkungen auf die Möglichkeiten demokratischer Selbstbestimmung. Mit

17 *Maus* (1992).

18 *Fraser* (2007).

19 Zum Kollisionsrecht als demokratische Form transnationaler Verrechtlichung bereits *Maus* (2002) und eingehend *Rödl* (i.E.).

20 Zum materiellen Machtverlust, den der Gesetzgeber im Falle des völkerrechtlichen Vertrages gegenüber interner Gesetzgebung erleidet: *Neyer* (in Vorbereitung), 166 ff.; zur Deutung des Zusammenhangs von internationaler Selbstbindung und interner Entdemokratisierung als „neue Staatsraison“: *Wolf* (2000).

21 Ein solches Vorgehen, die schlichte Umbenennung des europäischen Verfassungsvertrages zum „Reformvertrag von Lissabon“, bildete immerhin den Weg aus der europäischen Verfassungskrise.

dem Votum für das Völkervertragsrecht als nach außen gerichtete Verrechtlichungsform muss also die Einschränkung verbunden sein, dass die Verträge auch in der Sache keine Konstitutionalisierung jenseits staatlicher Demokratie ins Werk setzen dürfen.

Kein Raum wäre damit für subjektive Rechte, deren Gehalt und Reichweite von nicht-staatlichen Gerichten bestimmt würde und die Private unmittelbar gegen den Bestand staatlichen Rechts wenden können, wie es etwa in der EU und im Rahmen internationalen Investitionsschutzes der Fall ist. Indes kann ein problematischer konstitutioneller Charakter nicht nur aus unmittelbarer innerstaatlicher Rechtswirkung resultieren, sondern auch aus dem materiellen Gehalt völkerrechtlicher Verträge. Verpflichtungen zur Unterlassung von regulativen Handelshemmnissen, mittelbaren Diskriminierungen oder Benachteiligungen transnationaler unternehmerischer Aktivität etwa sind geeignet, den größten Teil staatlichen Rechts einer juridischen Kontrolle von Seiten nicht-staatlicher Gerichte zu unterwerfen. Solche Kontrollen, die neben die etwaig bestehenden verfassungsrechtlichen Grenzen demokratischer Gesetzgebung treten und mitunter sehr viel tiefer als jene greifen, verkleinern die Spielräume demokratischer Gestaltungsmacht nicht nur in Randbereichen, sondern generell. Ein nicht-konstitutionelles Völkervertragsrecht im eben skizzierten Sinne bildet also neben dem Kollisionsrecht die wesentliche demokratiekompatible Gestaltungsform von Recht jenseits des Nationalstaats.

D. Zur Politischen Ökonomie einer demokriestaatlich fragmentierten Weltgesellschaft

Das Szenario des demokratischen Anti-Konstitutionalismus sieht in der internationalen Sphäre autonome Staaten sich gleichberechtigt gegenüberstehen. Dies wirft die Frage auf, wie zu sichern wäre, dass die rechtlich wieder frei gesetzte demokratische Autonomie nicht nur formal besteht, sondern zugleich materiale Gestaltungsmacht sein kann. Mit anderen Worten: Es wäre anzugeben, wie sich die Strategie des demokratischen Anti-Konstitutionalismus zu den polit-ökonomischen Strukturen der Weltgesellschaft verhält.

An dieser Stelle wäre es ein Leichtes, dem demokratischen Anti-Konstitutionalismus diejenigen Perioden vorzuhalten, die dem neuen Konstitutionalismus als juridische Form der Globalisierung vorausgingen: Alle relevanten Zeitspannen seit Herausbildung der modernen Weltordnung lassen sich analysieren als Kämpfe um internationale Vorherrschaft, als Kampf um Auf- und Abstieg in der internationalen Hierarchie der Staaten, die in erster Linie auf die jeweilige ökonomische Kraft der Staaten und ihre Rolle in der internationalen Arbeitsteilung zurückging.²² Das gilt gerade auch für die Phase des „goldenem Zeitalters“ in der Nachkriegszeit.²³ Hier standen die Dinge für die staatlich gerahmte demokratische Gestaltungsfreiheit dank fester Wechselkurse, Kapitalverkehrskontrollen und kontrolliertem Welthandel vergleichsweise gut. Doch zum einen bestand diese Gestaltungsfreiheit von vorne herein nur für die westlichen Industriationen,²⁴ zum anderen war selbst diese von den Strukturen US-amerikanischer

22 Wallerstein (1986).

23 Marglin/Schor (1992); Hobsbawm (1994); Stephan Leibfried/Zürn (2006).

24 Zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen während des „goldenem Zeitalters“ in der Zweiten und Dritten Welt instruktiv Hobsbawm (1994), 465 ff. und 432 ff.

Hegemonie überformt.²⁵ Beide Aspekte setzen selbst das „goldene Zeitalter“ in tiefgreifenden Widerspruch zur oben konzeptionell gezeichneten Welt gleichberechtigter Demokratien.

Die Fragen, die an das Szenario dieser Strategie herangetragen werden müssten, betreffen die Form globaler Reproduktion unter der unterstellten Bedingung einer neu gewonnenen Stabilität der politischen Fragmentierung der Weltgesellschaft: Besteht unter diesen Bedingungen die gegenwärtige komplexe internationale Arbeitsteilung fort? Bestehen damit auch die Ungleichgewichte ökonomischer Macht und sozialen Wohlstands fort? Resultiert daraus nicht auch politische Macht, die sich im Völkervertragsrecht ungebremst niederschlagen wird? Das Völkervertragsrecht mag zwar sein formaldemokratisches Fundament haben. Aber die demokratische Freiheit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist unter Bedingungen gravierenden Ungleichgewichts der Vertragspartner ebenso vordergründig wie die Freiheit des Abschlusses von Verträgen unter Privaten. Während im letzteren Fall die Resultate der Ungleichgewichte durch Vertragsrecht gesetzgeberisch kontrolliert werden, herrscht im Völkervertragsrecht material ungebundene Autonomie. Die begrenzenden Normen des modernen *ius cogens*²⁶ sind weit entfernt, das Problem sozio-ökonomischer Asymmetrien auch nur zu berühren. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund der bestehenden globalen sozio-ökonomischen Hierarchien sicherte das Szenario einer politisch strikt fragmentierten Weltgesellschaft zwar einen Rahmen für die Entfaltung innerer demokratischer Autonomie. Was die Autonomie nach außen, die Autonomie der Gestaltung der völkertraglich generierten Rechtsordnung anbelangt, wäre die faktische Gestaltungsmacht weitgehend entsprechend den besagten Hierarchien verteilt.

Das Szenario des demokratischen Anti-Konstitutionalismus stünde insofern einer hegemonial strukturierten Weltrechtsordnung offenbar neutral gegenüber. Anders als im Falle der demokratischen Verfassungsordnung, deren reinst Form gerade durch grundlegende Neutralität gegenüber den Ergebnissen des demokratischen Prozesses ausgezeichnet ist,²⁷ stünde im internationalen Zusammenhang kein demokratisches Verfahren bereit, das zumindest die Möglichkeit eröffnete, eine vorgefundene internationale sozio-ökonomische Vermachtung anzugehen oder aufzuheben. Aufgrund der Einigungserfordernisse, die aus der – wie oben erläutert – demokratisch allein zulässigen Vertragsform resultieren, könnten soziale Veränderungen der internationalen Welt nur in den Grenzen des von den globalgesellschaftlich mächtigsten Staaten Konsentierten erfolgen. Grundlegende Transformationen, die auf eine relevante Änderung oder gar Aufhebung der internationalen Hierarchien und Machtverhältnisse zielen, sind in solchem Rahmen nicht möglich. Die Herstellung einer egalitären Weltordnung im Sinne gleicher materieller Gestaltungsfreiheit der Staaten nach außen wäre hier auf eine soziale Transformationsperspektive verwiesen, die sich gerade nicht in den Bahnen demokratischer Rechtsgestaltung halten ließe.

25 Generell *Arrighi* (2009), 269 ff., anschaulich am Beispiel des Wandels des Weltfinanzsystems *Helleiner* (1996).

26 Vgl. Art. 53 Abs. 2 Wiener Vertragsrechtskonvention. Dazu gehören das Aggressionsverbot, Verbot von Sklavenhandel und Völkermord und Gebot der Achtung elementarer Menschenrechte. Hierzu *Frowein* (2009).

27 *Maus* (1994a), S. 235 ff.

Dieser Befund könnte dazu motivieren, die Möglichkeiten einer alternativen Strategie auszuloten. Zwei Diskursstränge lassen sich unterscheiden: Im ersten Strang konzentrieren sich die Autorinnen und Autoren darauf, begrifflichen Raum zu schaffen für die Idee einer Verfassung jenseits des Staates.²⁹ Im zweiten Strang liegt der Fokus auf transnationalen sozialen Kämpfen, deren Akteure als wesentliche Träger des Projekts progressiver Konstitutionalisierung operieren sollen.³⁰ Beide Stränge halten wir für wichtig, aber ihnen gilt hier nicht unser Augenmerk. Uns interessiert zunächst einmal die mögliche institutionelle Gestalt des Projekts progressiver Konstitutionalisierung. Auf diese Fragestellung hat sich allen voran Jürgen Habermas eingelassen, dessen Position wir darum für das Folgende zugrunde legen.³¹

Sein ambitioniertes Projekt startet mit einer Spaltung des Verfassungsbegriffs in eine republikanische, die Staatsgewalt gründende Verfassung und eine liberale, die Staatsgewalt begrenzende Verfassung.³² Die Anknüpfung an diesen normativ und vor allem demokratisch ermäßigten Verfassungsbegriff erlaubt es Habermas, einen Entwurf einer „politischen Verfassung der pluralistischen Weltgesellschaft“ zu formulieren, die in der Lage sein soll, die neoliberalen Ordnung politisch zu überwinden. Die immer wieder neu unternommenen aufwändigen Herleitungen und Koloraturen jener Weltgesellschaftsverfassung sollen für uns keine Rolle spielen,³³ sondern wir beschränken uns an dieser Stelle zunächst einmal nur auf die reine Struktur des Vorschlags von Habermas. Grundlegend für sein Modell ist die Spiegelung einer aus der Theorie europäischer Integration stammenden Unterscheidung von juridischem Supranationalismus und politischem Intergouvernementalismus³⁴ auf die globale Ebene. Der juridische Supranationalismus teilt äußerlich die formalen Eigenschaften des neuen Konstitutionalismus, indem die Souveränität der Staaten rechtlich eingeschränkt wird. Allerdings ist er in seiner Reichweite strikt begrenzt auf Friedenssicherung und die Sicherung elementarer Menschenrechte. Die supranationale Weltorganisation ist hierarchisch aufgebaut, setzt bindendes Recht und hat die Macht, dieses direkt durchzusetzen. Angesichts der begrenzten Aufgabenzuweisung, nämlich der Hindernis eines Staates an Menschenrechtsverletzungen im Innern und an Krieg nach außen (die sich als Inhalt (potentiell) demokratischer Selbstbestimmung ohnehin allenfalls mühsam verteidigen lassen), sind der demokratische Legitimationsbedarf aus der Habermas'schen Sicht hier gering und die rein juridischen konstitutionellen Formen daher ausreichend.³⁵

28 Wir sprechen von „Konstitutionalisierung“ anstelle von „Konstitutionalismus“, weil wir letzteren Ausdruck für Projekte reservieren wollen, die keine demokratischen Ambitionen verfolgen (vgl. oben S. 420).

29 Pernice (2001), Bryde (2003), Möllers (2009); Brunkhorst (2007a) und jüngst erneut Brunkhorst (i.E.).

30 Zum Beispiel Möller (2009).

31 Erhebliche Teile des Gedankengangs hat Habermas im Gleichklang mit Hauke Brunkhorst entwickelt. Vgl. etwa Brunkhorst (2005); Brunkhorst (2007b); Brunkhorst (2007a).

32 Habermas (2005); Habermas (2004); ebenso Brunkhorst (2007a). Kritisch zur damit verbundenen Ermäßigung demokratischer und sozialer Ansprüche: Maus (2007).

33 Seit Habermas (1996), Habermas (1998), Habermas (2004), Habermas (2005), Habermas (2007), Habermas (2008c). Siehe dazu auch Niesen/Eberl (2008).

34 Weiler (1991).

35 Hier hängt freilich vieles davon ab, was man alles unter Menschenrechtsverletzungen fasst. Die von Habermas (in: Habermas (2005)) gewählte Formulierung „Durchsetzung von Menschenrechten“ (349) unter Bezug auf UN-Menschenrechtspakte (357) ist vielleicht etwas unbedacht, weil sie angesichts der Tiefenwirkung von Menschenrechten, die inzwischen schon die Schreibweise von Vornamen erfassen können, tatsächlich eine letztlich unbedingte Interventionsbefugnis bedeutete. Überzeugend eng hingegen die Konzeption bei Cohen (2006).

Neben dem globalen Supranationalismus zur Sicherung von Frieden und elementaren Menschenrechten soll ein Regime stehen, das sich globaler Problemlagen annimmt, die zu ihrer Bewältigung eine Kooperation der Staaten erfordern. Hier liegt der Ort der prominenten „Weltinnenpolitik ohne Weltregierung“. Zu diesem Regime erhalten wir von Habermas im Kern die zwei folgenden Ausküfte: Die maßgeblichen Akteure sind nicht die heutigen Nationalstaaten, sondern eine weit geringere Anzahl von *global players*. Diese bilden ein „Verhandlungssystem“, von dem feststeht, dass in ihm „Regierungsvertreter die Verantwortung tragen und das Sagen haben“ und das daher keinen „institutionellen Rahmen für gesetzgeberische Kompetenzen und entsprechende politische Willensbildungsprozesse“ zur Verfügung stellt.³⁶

Während wir also über die Institutionalisierung des internationalen Verhandelns wenig erfahren, gibt Habermas umso ausführlicher Auskunft über die darin wesentlichen globalen Akteure. Es handelt sich überwiegend um erst zu schaffende Handlungseinheiten kontinentalen Ausmaßes. Nur Akteure dieser Größenordnung (den USA und China wird bereits heute und für sich Handlungsfähigkeit bescheinigt, evtl. auch Indien oder Russland) sind Habermas zufolge global handlungsfähig, bzw. nur eine aus den kontinentalen globalen Akteuren vergleichsweise kleine Verhandlungsgruppe ist zur Lösung der drängenden politischen Probleme globalen Ausmaßes in der Lage. Der politischen Form nach handelt es sich bei den globalen Akteuren aber augenscheinlich letztlich um Staaten. Denn zum einen sollen diese die Gewaltmittel der Durchsetzung nach innen halten, zum anderen gewährleisten sie die demokratische Legitimation der Verhandlungspositionen und -ergebnisse auf transnationaler Ebene.

Dieser teleologische Imperativ kennzeichnet auch Habermas' Stellungnahmen zu Europa. Er wirbt dort für eine echte Verstaatlichung der europäischen Union, die die den modernen Staat kennzeichnenden Interventionskompetenzen nach innen namentlich im Bereich von Steuern, Wirtschaftsregulierung und sozialem Ausgleich ebenso vorhält wie die charakteristischen externen Staatsfunktionen. Das Projekt einer Verstaatlichung Europas ist dabei von so erheblicher Wichtigkeit, dass Habermas letztlich zu nichts weniger als einem revolutionären Legalitätsbruch ausruft, der namentlich auf einen Ausschluss des Vereinigten Königreichs zielt und den der mittel- und osteuropäischen Länder zumindest in Kauf nimmt.³⁷

F. Kritische Politische Ökonomie und die politische Verfassung der Weltgesellschaft

Führen wir uns Habermas' Position noch einmal fokussiert vor Augen, dann ergibt sich letztlich folgendes Bild: Kontinentalstaaten verhandeln über Rechtsnormen. Die demokratische Legitimation der Verhandlungsergebnisse soll durch die interne demokratische Struktur der Staaten gesichert werden. An die Stelle des „neuen Konstitutionalismus“ soll also ein Verhandeln intern demokratischer Akteure treten. Dabei ist nun freilich nicht ersichtlich, was ein solches transnationales Verhandeln von Rechtsnormen von der Aushandlung völkerrechtlicher Verträge unterscheiden soll. Nüchtern betrachtet handelt es sich daher um das gleiche Bild, das der demokratische Anti-Konstitutionalismus zeichnet. Der maßgebliche Unterschied besteht lediglich darin, nicht von der vorgefundenen

36 Habermas (2005), 336.

37 Habermas (2008a).

Staatenwelt auszugehen, sondern ihre Neuordnung in eine Kontinentalstaatenwelt zu fordern, um die Beschlüsse auch mit der nötigen Autorität und Durchsetzungskraft zu versehen.

Allerdings wird – in impliziter Reflexion des oben entfalteten Einwandes gegen den demokratischen Anti-Konstitutionalismus – als Resultat einer Verstaatlichung der Kontinente augenscheinlich ein Kräftegleichgewicht erhofft, das anders als im Rahmen der gegebenen Staatenwelt die Erwartung vernünftiger und fairer Verhandlungsergebnisse rechtfertigen könnte. Doch diese Hoffnung erscheint uns ohne jeden Halt: Keinesfalls würde die Bildung von Kontinentalstaaten zu einer solchen Gleichgewichtslage führen. In einer Kontinentalstaatenwelt, die aus USA/Nordamerika, Südamerika, Europa, Asien (Russland, Indien, China), Afrika und, sagen wir, Südpazifik bestünde, wären die Asymmetrien der gegenwärtigen, in Zentren und Peripherien unterteilten Weltgesellschaft ebenso eingelassen wie in die Welt, in der die Kontinente weiter staatlich unterteilt sind. Es hilft nichts gegen die Ungleichgewichte zwischen Industriestaaten, Schwellenländern und Entwicklungsländern, wenn sich die Länder gleicher Art untereinander zusammen schließen. So liegen die Länder aber nun einmal auf der Weltkarte beieinander.

Wenden wir uns am Beispiel Europas den Aussichten kontinentaler Verstaatlichung zu. Die europäische Integration, die nach Habermas in ein verstaatlichtes Europa führen soll, hat gegenwärtig zwei strukturelle Schwierigkeiten zu gewärtigen, die landläufig als „demokratisches“ und als „soziales“ Defizit bezeichnet werden. Was von vielen progressiven Pro-Europäerinnen und Pro-Europäern übersehen wird, ist, dass das demokratische Defizit der Union, sofern denn die demokratischen Strukturen moderner Verfassungen den Maßstab bilden, selbst unter rein formalen Gesichtspunkten nicht etwa nur im legislativen Initiativmonopol der Kommission liegt. Ein ebenso grundlegendes Demokratiedefizit liegt im Mangel politischer Gleichheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Aspekt in seiner Lissabon-Entscheidung mit Recht stark akzentuiert.³⁸ Sofern es richtig ist, dass der Rechtszwang nur dann legitim ist, wenn alle Unterworfenen zuvor gleichberechtigt an seiner Entstehung mitgewirkt haben, dann ist es keine *quantité négligable*, dass die Stimmen der europäischen Bürgerinnen und Bürger in der parlamentarischen Gesetzgebungskörperschaft entsprechend ihrer Nationalität höchst ungleich repräsentiert sind. Noch weniger ist das europäische Volk auf der Ebene der Verfassungsgebung oder -änderung nach dem Kriterium gleicher Teilhabe repräsentiert, und zwar sowohl nach gegenwärtiger Lage als auch nach Lage vieler gut gedachter Demokratisierungsvorhaben.

Demgegenüber konturiert Habermas den von ihm postulierten Akt der revolutionären Verfassungsgebung als Abstimmung eines europäischen Volkes,³⁹ und man kann davon ausgehen, dass er es befürworten würde, eine entsprechende verfassungsändernde Gewalt des Volkes auch für die Zukunft zu verankern. Zu den Modalitäten parlamentarischer Repräsentation äußert er sich hingegen nicht. Das ist vielleicht kein Zufall. Denn dann würde allzu anschaulich, dass diese Demokratisierungsforderung zu einem enormen Machtgewinn der großen Mitgliedstaaten und insbesondere Deutschlands führen würde. Mit Recht ist daher betont worden, dass es zu den Gründungs- und Bestandsvoraussetzungen der Union gehörte und gehört, gerade nicht nach dem Prinzip egalitärer Repräsentation.

³⁸ BVerfG, Urt. v. 30.6.2009 - 2 BvE 2/08 -, BVerfGE 123, 267 ff. (Rn. 268 ff.).

³⁹ Habermas (2008a), 125.

tation Recht zu setzen.⁴⁰ Wenn dem aber so ist, müsste man von Demokratiepostulaten, die auf die egalitäre Partizipation im modernen Verfassungsstaat Bezug nehmen, ausdrücklich Abstand nehmen. Ist das einmal eingeräumt, so wird zumindest für uns fraglich, ob man auf der Grundlage, dass die Europäische Union in Bezug auf das demokratietheoretisch zentrale Prinzip egalitärer Partizipation ein *aliud* zum modernen Verfassungsstaat bildet, dennoch am Projekt der Verstaatlichung Europas festhalten kann und will.

Die hier in Anschlag gebrachte Unlösbarkeit des demokratischen Defizits innerhalb des Ansatzes, die europäische Integration als Verstaatlichung zu denken, hat einen polit-ökonomischen Unterbau, der in der Problematik des „sozialen Defizits“ unmittelbar zum Tragen kommt. Knapp zusammengefasst: Die Mitgliedstaaten der Union stehen sich nicht nur als Partner in einem suprastaatlich-föderalen Gebilde gegenüber, deren Transformation in einen Bundesstaat sie zu erwägen haben. Sie sind auch unter den derzeitigen Bedingungen europäischer Integration zuerst einmal Wettbewerbsstaaten, die unter den verschärften Bedingungen integrierter Märkte und expandierter Finanzmärkte ihren Vorteil suchen müssen.⁴¹ Aus dieser Warte war und ist die europäische Integration ein Rahmen mit doppelter Funktion: Durch ihn lässt sich die Lage der Mitgliedstaaten insgesamt gegenüber dem Rest der Welt verbessern, zugleich lassen sich aber auch Vorteile im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten erzielen.⁴² Letzteres führt dazu, dass die Interessen der Mitgliedstaaten auch in Bezug auf die Integration der Europäischen Union nicht gleichgerichtet sind. Das manifestiert sich vor allen Dingen dort, wo es um echte Sozialpolitik im Sinne einer Politik mit unmittelbar redistributiver Funktion geht.⁴³ Hier stoßen auch innerhalb der Union ökonomische Interessen und sozialstaatliche Institutionen aufeinander, die, wie insbesondere Fritz Scharpf immer wieder gezeigt hat,⁴⁴ eine Integration der Sektoren echter Wohlfahrtsstaatlichkeit, dazu gehören industrielle Beziehungen, Sozialversicherung, soziale Fürsorge, öffentliche Dienste, sehr unwahrscheinlich machen.

Gegen einen politischen Voluntarismus ist zu betonen: Es geht an dieser Stelle nicht um einen mangelnden Willen der politischen Entscheidungsträger. Vielmehr führt die allgemein zu beobachtende „Internationalisierung des Staates“⁴⁵ nicht zu einer Aufhebung der Konkurrenz der Staaten des kapitalistischen Zentrums, und also auch nicht zwischen den wichtigen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union. Die Aussichten für einen demokratischeren und sozialeren „Eurokapitalismus“ erscheinen darum höchst spekulativ.⁴⁶ Zugespitzt formuliert: Die nationalstaatliche Fragmentierung ist eine zentrale Formeigenschaft der globalen kapitalistischen Vergesellschaftung. Der Nationalstaat hat darin eine zentrale systemische Rolle. Die nationalstaatliche Fragmentierung aufzuheben, ist darum logisch gleichbedeutend damit, die Verhältnisse kapitalistischer Vergesellschaftung zu überwinden. Im Lichte der Analysen kritischer Politischer Ökonomie hat Habermas‘ Idee einer progressiven Konstitutionalisierung der Weltgesellschaft darum eine unartikulierte sozial-revolutionäre Voraussetzung.

40 Neyer (2010), 905.

41 Hirsch (2005); komplementäre Befunde bei Hurrelmann/Leibfried/Martens/Mayer (2008).

42 Die Debatten um die Verteilung der Lasten des drohenden Staatsbankrott Griechenlands und die makroökonomischen Effekte der deutschen Niedriglohnpolitik lieferten dazu gerade jüngst anschauliche Beispiele.

43 Leibfried/Obinger (2008).

44 Scharpf (1999); Scharpf (2008); vgl. auch Hirsch (2005).

45 Hirsch (2005), Sassen (2008).

46 Hirsch (2005); wiederum komplementär Leibfried/Obinger (2008).

Beide radikaldemokratische Positionen operieren vor dem begrifflichen Hintergrund des modernen Verfassungsstaates, das heißt, des demokratischen, aber auch des kapitalistischen Verfassungsstaates, und wollen gegen den „neuen Konstitutionalismus“ die konzeptionelle Einheit von bürgerlichen, demokratischen und sozialen Gehalten auch praktisch einlösen.

Die Strategie des demokratischen Anti-Konstitutionalismus böte keine politisch-demokratische Handhabe gegen die tiefgreifenden globalen sozio-ökonomischen Hierarchien und die hieraus resultierenden Vermächtungen. Die formal garantierte demokratische Autonomie der Staaten würde sich allenfalls für einige westliche Industriestaaten als Möglichkeitsraum echter Selbstbestimmung darstellen. Doch auch die Alternative einer progressiven, das heißt demokratischen und sozialen Konstitutionalisierung des „neuen Konstitutionalismus“, erweist sich als verschlossen, selbst im günstigen europäischen Falle. Denn innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse nehmen die Nationalstaaten eine zentrale und allem Anschein nach nicht aufzuhebende Rolle ein. In beiden Fällen setzt der Erfolg des Unternehmens eben die Beseitigung derjenigen gesellschaftlichen Verhältnisse voraus, die zunächst nur politisch-demokratisch gestaltbar gemacht werden sollten. Das heißt, der etwaige Erfolg beider Strategien setzt den Verlust ihres Gegenstands voraus. Somit präsentiert sich unser Ergebnis als Dilemma.

Der Weg aus diesem Dilemma muss beide Positionen so miteinander verschränken, dass soziale Transformation nicht mehr zu einer Voraussetzung, sondern zu einer demokratischen Möglichkeit postneoliberaler Ordnung wird. Methodisch ginge es darum, beide Strategien nicht in Opposition, sondern komplementär zueinander zu denken. Dazu müssten defensive und progressive Aspekte neu kombiniert werden. Dies würde möglich, wenn der „neue Konstitutionalismus“ nicht als Vorstufe, sondern als *aliud* zu Projekten progressiver Konstitutionalisierung begriffen würde: Wo eine Beschneidung der demokratischen Autonomie des Nationalstaates notwendig ist, um die sozio-ökonomischen Hierarchien der Weltgesellschaft zu mildern, etwa im Bereich des Kapitalverkehrs und insbesondere der Kapitalverkehrskontrollen, müssen die inter- und supranationalen Institutionen und Entscheidungsprozesse so weit wie möglich demokratisiert werden.⁴⁷ Wo hingegen, wie eben in den spezifischen Formen des „neuen Konstitutionalismus“, eine Beschneidung der demokratischen Autonomie vorrangig bürgerlichen Interessen dient, wie im Falle „freien Dienstleistungsverkehrs“ oder im internationalen Investitionsschutzrecht, muss diese Autonomie an und für sich entschieden verteidigt werden. Die Suche nach einer postneoliberalen Rechtsordnung würde einschließen, diese notwendigen Differenzierungen in Konstitutionalisierungsprozessen jenseits des Staates in rechtliche Kategorien einzutragen.⁴⁸

47 So verstehen wir auch die praktische Stoßrichtung von *Bieling* (2008), 131 ff.

48 In diesem Sinne am Beispiel der europäischen Grundfreiheiten: *Buckel/Oberndörfer* (2009), 298 ff.

- Arrighi, Giovanni*, 2009: The Long Twentieth Century. Money, Power and the Origins of Our Time, London/New York.
- Bieling, Hans-Jürgen*, 2007: Die Konstitutionalisierung der Weltwirtschaft als Prozess hegemonialer Verstaatlichung. Staatstheoretische Reflexionen aus der Perspektive einer neo-gramcianischen Internationalen Politischen Ökonomie, in: *Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas* (Hrsg.), Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden, S. 143-160.
- , 2008: (Ent-)Demokratisierungsprozesse im europäischen Mehrebenensystem, in: *Brodocz, André/Llanque, Marcus/Schaal, Gary S.* (Hrsg.), Bedrohungen der Demokratie, Wiesbaden, S. 119-135.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, 2006: Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in ders., Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt am Main, S. 273-305.
- Brunkhorst, Hauke*, 2002: Globalizing Democracy without a State. Weak Public, Strong Public, Global Constitutionalism, in: *Millennium. Journal for International Studies* 31, 675-690.
- , 2005: Demokratie in der globalen Rechtsgenossenschaft. Einige Überlegungen zur poststaatlichen Verfassung der Weltgesellschaft, in: *Zeitschrift für Soziologie* - Sonderheft "Weltgesellschaft", 330-347.
- , 2007a: Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft. Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit, in: *Albert, Matthias/Stichweh, Rudolf* (Hrsg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildungen, Wiesbaden, S. 63-107.
- , 2007b: Zwischen transnationaler Klassenherrschaft und egalitärer Konstitutionalisierung, in: *Niesen, Peter/Herborth, Benjamin* (Hrsg.), Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik, Frankfurt am Main, S. 321-349.
- , i.E.: Legitimationsverhältnisse. Eine Replik auf Ingeborg Maus, in: *Eberl, Oliver* (Hrsg.), Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates, Stuttgart, S. 317-349.
- Bryde, Brun-Otto*, 2003: Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts, in: *Der Staat* 42, 62-75.
- Buckel, Sonja/Oberndörfer, Lukas*, 2009: Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen. Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie, in: *Fischer-Lescano, Andreas/Rödl, Florian/Schmid, Christoph* (Hrsg.), Europäische Gesellschaftsverfassung, Baden-Baden, S. 281-300.
- Cohen, Jean*, 2006: Sovereign Equality vs. Imperial Right: The Battle over the "New World Order", in: *Constellations* 13, 487-505.
- Eberl, Oliver* (Hrsg.) (i.E.): Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates, Stuttgart.
- Esser, Josef*, 1999: Der kooperative Nationalstaat im Zeitalter der Globalisierung, in: *Döhring, Dieter* (Hrsg.), Sozialstaat in der Globalisierung, Frankfurt am Main, S. 177-14.
- Fischer-Lescano, Andreas*, 2005: Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte, Weilerswist.
- Fraser, Nancy*, 2007: Die Transnationalisierung der Öffentlichkeit. Legitimität und Effektivität der öffentlichen Meinung in einer postwestfälischen Welt, in: *Niesen, Peter/Herborth, Benjamin* (Hrsg.), Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik, Frankfurt am Main, S. 224-253.
- Gill, Stephen*, 1998: European Governance & New Constitutionalism: EMU & Alternatives to Disciplinary Neo-liberalism in Europe, in: *New Political Economy* 3, 5-26.
- , 2002: Constitutionalizing Inequality and the Clash of Globalizations, in: *International Studies Review*, 47-65.
- , *Gill, Stephen*, 2008: Power and Resistance in the New World Order, Hampshire/New York.
- Grimm, Dieter*, 1995: Vertrag oder Verfassung: Die Rechtsgrundlage der Europäischen Union im Reformprozess Maastricht II, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 6, 509-531.

- Habermas, Jürgen*, 1996: Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm, in: ders., *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt am Main, S. 185-191.
- , 1998: Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders., *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, Frankfurt am Main, S. 91-169.
- , 2004: Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: ders., *Der gespaltene Westen, Kleine Politische Schriften X*, Frankfurt am Main, S. 113-193.
- , 2005: Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft?, in: ders., *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt am Main, S. 325-365.
- , 2007: Kommunikative Vernunft und grenzüberschreitende Politik, in: *Niesen, Peter/Herborth, Benjamin* (Hrsg.), *Anarchie der kommunikativen Freiheit*, Frankfurt am Main, S. 406-459.
- , 2008a: Europapolitik in der Sackgasse, in: ders., Ach, Europa, Frankfurt am Main, S. 96-127.
- , 2008b: Hat die Demokratie noch eine epistemische Dimension, in: ders., Ach, Europa, Frankfurt am Main, S. 138-191.
- , 2008c: Konstitutionalisierung des Völkerrechts und die Legitimationsprobleme einer verfassten Weltgesellschaft, in: *Brugger, Winfried/Neumann, Ulfried/Kirste, Stephan* (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, S. 360-379.
- Helleiner, Eric*, 1996: *States and the Reemergence of Global Finance. From Bretton Woods to the 1990s*, Ithaca, London.
- Hirsch, Joachim*, 2005: *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatsystems*, Hamburg.
- Hobsbawm, Eric*, 1994: *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München.
- Hurrelmann, Achim/Leibfried, Stephan/Martens, Kerstin/Mayer, Peter*, 2008: Die Transformation des Nationalstaates: Ergebnisse und Perspektiven, in: dies. (Hrsg.), *Zerfasert der Nationalstaat? Die Internationalisierung politischer Verantwortung*, Frankfurt am Main, S. 303-322.
- Koskenniemi, Martti*, 2007: Constitutionalism as Mindset: Reflections on Kantian Themes About International Law and Globalization, in: *Theoretical Inquiries in Law* 8, 9-36.
- Leibfried, Stefan/Obinger, Herbert*, 2008: Nationale Sozialstaaten in der Europäischen Union. Zukünfte eines "sozialen Europas", in: *Höpner, Martin/Schäfer, Armin* (Hrsg.), *Die Politische Ökonomie der europäischen Integration*, Frankfurt am Main, S. 335-365.
- Leibfried, Stephan/Zürn, Michael*, 2006: Von der nationalen zur post-nationalen Konstellation, in: dies. (Hrsg.), *Transformationen des Staates?*, Frankfurt am Main, S. 19-65.
- Marglin, Stephen/Schor, Juliet* (Hrsg.), 1992: *The Golden Age of Capitalism. Reinterpreting the Postwar Experience*, Oxford.
- Maus, Ingeborg*, 1978: Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats, in: *Tobipidur, Mehdi* (Hrsg.), *Der bürgerliche Rechtsstaat*, Frankfurt am Main, S. 13-81.
- , 1992: Basisdemokratische Aktivitäten und rechtsstaatliche Verfassung: zum Verhältnis von institutionalisierter und nichtinstitutionalisierte Volkssouveränität, in: *Kreuder, Thomas* (Hrsg.), *Der orientierungslose Leviathan. Verfassungsdebatte, Funktion und Leistungsfähigkeit von Recht und Verfassung*, Marburg, S. 99-116.
- , 1994a: Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt am Main.
- , 1994b: Volkssouveränität versus Konstitutionalismus, in: *Frankenberg, Günter* (Hrsg.), *Auf der Suche nach der gerechten Gesellschaft*, Frankfurt am Main, S. 75-83.
- , 2002: Vom Nationalstaat zum Globalstaat oder: der Niedergang der Demokratie, in: *Lutz-Bachmann, Matthias/Bohman, James* (Hrsg.), *Weltstaat oder Staatenwelt? Für und wider die Idee einer Weltrepublik*, Frankfurt am Main, S. 226-259.
- , 2004: Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung. Helmut Ridder zum 85. Geburtstag, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* Heft 7, S. 835-850.
- , 2005: Die Errichtung Europas auf den Trümmern der Demokratie?, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* Heft 6-8, S. 679-692, S. 829-839, S. 965-979.

- , 2007: Verfassung oder Vertrag. Zur Verrechtlichung globaler Politik, in: *Niesen, Peter/Herborth, Benjamin* (Hrsg.), *Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik*, Frankfurt am Main, S. 350-382.
- , 2010: Verfassung und Verfassunggebung. Zur Kritik des Theorems einer "Emergenz" supranationaler und transnationaler Verfassungen, in: *Niederberger, Andreas/Kreide, Regina* (Hrsg.), *Staatliche Souveränität und transnationales Recht*, München, S. 28-71.
- Möller, Kolja*, 2009: Progressiver Konstitutionalismus oder marktliberale Rechtsstaatlichkeit? Zur Unbestimmtheit der Globalverfassung, in: *Kritische Justiz* 42, 239-252.
- Möllers, Christoph*, 2009: Verfassunggebende Gewalt - Verfassung - Konstitutionalisierung, in: *Bogdandy, Armin von/Bast, Jürgen* (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, Dordrecht/Heidelberg/London/New York, S. 227-277.
- Neyer, Jürgen*, 2010: Justice, Not Democracy: Legitimacy in the European Union, in: *Journal of Common Market Studies* 48, 903-921.
- , in Vorbereitung: Europas Rechtfertigung. Legitimität und Gerechtigkeit in der Europäischen Union, MS.
- Niesen, Peter/Eberl, Oliver*, 2008: Demokratischer Positivismus: Habermas und Maus, in: *Buckel, Sonja/Christensen, Ralf/Fischer-Lescano, Andreas* (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart, S. 3-28.
- Pernice, Ingolf*, 2001: Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 60, S. 148.
- Peters, Bernhard/Brüggemann, Michael/Königslöw, Katharina Kleinen-v./Sifft, Stefanie/Wessler, Hartmut/Wimmel, Andreas*, 2006: Die Transnationalisierung von Öffentlichkeiten am Beispiel der Europäischen Union, in: *Leibfried, Stephan/Zürn, Michael* (Hrsg.), *Transformation des Staates?*, Frankfurt am Main, S. 230-264.
- Ridder, Helmut*, 1975: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen.
- Rödl, Florian*, i.E.: Demokratische Verrechtlichung ohne Verstaatlichung. Kollisionsrecht statt Globalstaat, in: *Eberl, Oliver* (Hrsg.), *Transnationalisierung der Volksouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates*, Stuttgart, S. 271-294.
- Sassen, Saskia*, 2008: Das Paradox des Nationalen. Territorium, Rechte und Autorität im globalen Zeitalter, Frankfurt am Main.
- Scharpf, Fritz*, 1999: Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch?, Frankfurt am Main.
- , 2008: Individualrechte gegen nationale Solidarität, in: *Höpner, Martin/Schäfer, Armin* (Hrsg.), *Die Politische Ökonomie der europäischen Integration*, Frankfurt am Main, S. 89-99.
- Schneiderman, David*, 2000: Investment Rule and the New Constitutionalisation, in: *Law and Social Inquiry* 25, S. 757-787.
- Schönberger, Christoph*, 1997: Das Parlament im Anstaltsstaat, Frankfurt am Main.
- Wallerstein, Immanuel*, 1986: Das moderne Weltsystem. Die Anfänge kapitalistischer Landwirtschaft und die europäische Weltökonomie im 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main.
- Weiler, Joseph*, 1991: The Transformation of Europe, in: *Yale Law Journal* 100, S. 2403-2483.
- Wolf, Klaus-Dieter*, 2000: Die neue Staatsräson. Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratieproblem, Baden-Baden.